

leicht am allerwenigsten gelesen werden. Aber sie muß beibehalten werden, weil ihre Veröffentlichung zum Aufgabenbereich des Börsenblattes gehört, und weil auch sie den Außeninteressen dient.

Man könnte das Börsenblatt noch von der literarisch fachwissenschaftlichen Seite her betrachten. Wohl vollbringt auch das Börsenblatt hier eine beachtliche Leistung, soweit es sich um die Erfassung des literarischen Lebens überhaupt handelt. Eine kritische Einstellung zu den Einzelercheinungen der Literatur steht ihm als Fachorgan nicht zu. Das ist die Aufgabe der öffentlichen Presse. Es wäre aber zu erwägen, ob das Börsenblatt auf diesem Gebiete nicht noch mehr für die buchhändlerische Praxis ausgenutzt werden könnte. Ich möchte den Vorschlag machen, laufend kurze Literaturberichte über ganz bestimmte, festumrissene Gebiete im Börsenblatt zu geben. Ich denke nicht an die reine wissenschaftliche oder unterhaltende Literatur, für die der Vorschlag kaum geeignet ist. Ich denke zunächst nur an kleinere populäre Gebiete, wie z. B. Luftschutz, Sippenforschung, Wehrdienst, Schulungsliteratur, bestimmte technische Literaturgruppen usw. Der Buchhändler, der für bestimmte Literaturgruppen werben will, oder der Vorschlagslisten einreichen soll, muß sich sein Material aus den verschiedensten Unterlagen zusammenholen. Durch solche zusammengefaßten unkritischen aber mit kurzen Hinweisen versehenen Listen wird ihm die Arbeit wesentlich erleichtert. Das Barsortiment gibt bereits solche Übersichten heraus, vielleicht ließe sich der Vorschlag in Zusammenarbeit mit dem Barsortiment über das Börsenblatt verwirklichen. Jedenfalls würden solche »literarischen Spaziergänge« unkritischer Art von vielen Buchhändlern lebhaft begrüßt werden. Einen weiteren Schritt zur Vervollkommnung des Börsenblattes

als alleiniges Fachorgan würde es auch bedeuten, wenn die Liste der angebotenen und gesuchten Bücher des Vereins der Antiquariats- und Exportbuchhändler mit der gleichgearteten Liste des Börsenblattes vereinigt würde. Das Nebeneinander dieser beiden Einrichtungen läßt sich schwer mit dem Ziel einer den ganzen Buchhandel zusammenfassenden Berufsgemeinschaft vereinbaren.

Ich wiederhole noch einmal meinen Wunsch, daß die besten Kräfte des deutschen Buchhandels an der Ausgestaltung unseres Börsenblattes mitwirken möchten. Wir können stolz auf unser Börsenblatt und auf seinen Wert für unsere Berufspraxis und für unser berufsständisches Leben sein. Aber nichts ist so vollkommen, daß es nicht noch vollkommener gemacht werden könnte.

*

Bemerkung der Schriftleitung: Wir freuen uns, mit diesem Aufsatz einmal wieder die Frage der Ausgestaltung des Börsenblattes zur Diskussion stellen zu können. Eine Stellungnahme zu den hier ausgesprochenen Anregungen werden wir veröffentlichen, wenn uns auch von anderer Seite noch Äußerungen zu diesem Thema, veranlaßt durch den Aufsatz von Kurt Krebschmar, zugegangen sein werden. Doch möchten wir nicht verkümmern, schon heute darauf hinzuweisen, daß wir schon seit Monaten bemüht sind, das Börsenblatt zu einem Spiegel berufsständischen Lebens des Buchhandels zu machen. Eine Schilderung der Bemühungen wird zu gegebener Zeit erfolgen. Leider haben wir dabei bis jetzt noch immer nicht von Seiten der Leser des Börsenblattes die Unterstützung gefunden, ohne die wir das Ziel, das wir uns gesteckt haben, nicht erreichen können. Wir möchten daher auch bei dieser Gelegenheit noch einmal um rege Mitarbeit am Börsenblatt bitten.

Rechtsfragen des Reisebuchhandels

Unter dieser Überschrift wird die Fachgruppe Reisebuchhandel laufend über wichtige Rechtsfragen des Teiljah- lungsgeschäftes berichten.

Verjährung von Außenständen

Obwohl in jedem gut geleiteten Unternehmen darüber gewacht wird, daß eine Verjährung von Außenständen nicht eintritt, gibt es doch Grenzfälle, in denen die häufig geübte Nachsicht zu guter Letzt zum Nachteil des Gläubigers ausschlägt. In diesem Zusammenhang ist ein Urteil des 5. Zivilsenats vom 27. Oktober 1934 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 145 Heft 4 S. 239) zum Einwand der gegenwärtigen Arglist gegenüber der Verjährungseinrede interessant:

»Die Anspruchsverjährung dient nicht nur Belangen des Schuldners, sondern ist auch im öffentlichen Interesse zum Schutze des Rechtsverkehrs geschaffen, der klare Verhältnisse braucht und deshalb bewahrt bleiben soll vor einer Verdunkelung der Rechtslage, wie sie bei späterer Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus längst vergangenen Tatsachen zu besorgen wäre. Die Verjährung kann daher durch Rechtsgeschäfte weder ausgeschlossen noch erschwert werden (§ 225 BGB.); dieser Erfolg soll auch nicht auf dem Umweg begonnen oder liegen gelassen werden. Daraus folgt aber nicht, daß sich ein Schuldner auf die Vollendung der Verjährung auch dann

berufen darf, wenn er damit eine Haltung annimmt, die mit einem früher von ihm betätigten Verhalten nach Treu und Glauben unvereinbar ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts greift der Einwand unstatthafter Rechtsausübung auch gegenüber der Einrede der Verjährung Platz. Zur Begründung des Einwandes genügt die Berufung auf ein früheres Verhalten des Schuldners, durch das er — sei es auch unabsichtlich — dem Gläubiger nach verständigem Ermessen Anlaß gab, von einer Unterbrechung der Verjährung abzusehen, weil der Gläubiger nach dem Vorgegangenen annehmen durfte, daß der Schuldner entweder es auf eine gerichtliche Entscheidung nicht ankommen lassen oder aber bei der Verteidigung gegen eine später zu erhebende oder durchzuführende Klage seine Abwehr nur gegen den sachlichen Bestand des Klageanspruchs richten werde. Wie der 3. Zivilsenat treffend ausgeführt hat, läuft die Beschränkung, der die Einrede der Verjährung hiernach unterliegt, dem mit der Rechtseinrichtung der Verjährung verfolgten Zweck nicht zuwider. Das auf Beweiserleichterung beruhende Interesse des Schuldners an rechtzeitiger Klageerhebung darf nicht auf Kosten der Gebote von Treu und Glauben gewahrt werden. Andererseits hat das Gesetz, wie die — nur eine besondere Anwendungsform des Einwandes unstatthafter Rechtsausübung darstellende — Vorschrift im § 853 BGB. zeigt, das durch die Verjährungsbestimmungen geschützte öffentliche Interesse dem ebenfalls das Gemeinwohl berührenden Interesse an Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Rechtsverkehr nachgeordnet.«

A. P a r n a c h.

Der Einzug von Außenständen im Reisebuchhandel

Für die Mitglieder der Fachgruppe Reisebuchhandel ist der Einzug der Außenstände von besonderer Bedeutung. Die meisten Firmen unterhalten zwar eine eigene Klageabteilung, die jedoch das Unkosten-Konto sehr stark belastet. Als besonderer Mangel wurde immer wieder festgestellt, daß die im festen Angestelltenverhältnis stehenden Prozeßvertreter keine Möglichkeit haben, dem säumigen Schuldner irgendwelche Gebühren zu berechnen. Wenn man bedenkt, daß es gerade die böswilligen Schuldner sind, die ohne jede stichhaltige Begründung gegen Zahlungsbefehle Widerspruch erheben, nur um Zeit zu gewinnen, so ist es für den Gläubiger besonders unangenehm, daß er auch für diese ungewollte Mehrarbeit, die durch Terminswahrnehmung und dgl. entsteht, in keiner Weise entschädigt wird. Die Inanspruchnahme von

Rechtsanwälten scheiterte bisher in der Regel an der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, die dem Anwalt nicht gestattete, unter den Sätzen der Gebührenordnung tätig zu werden.

Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß die Reichs-Rechtsanwalts-Kammer einen Weg gefunden hat, der vielen Gläubigern die Möglichkeit geben wird, nunmehr die Durchführung der notwendigen Zahlungsklagen einem Anwalt zu übertragen.

Das Präsidium der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer hat folgende »Richtlinien für die Gebührenberechnung in Beitreibungssachen« herausgegeben:

»In dem Bestreben, den rechtsuchenden Volksgenossen die Berufstätigkeit des Anwaltstandes zu den geringsten tragbaren Gebühren zur Verfügung zu stellen, und es zu ermöglichen, daß die